

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 8. September 2005

in der Rechtssache C-416/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien 75/442/EWG und 91/156/EWG — Abfallbegriff — Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten — Richtlinie 80/68/EWG — Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe — Richtlinie 91/271/EWG — Behandlung von kommunalem Abwasser — Richtlinie 91/676/EWG — Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen — Durch einen Schweinezuchtbetrieb verursachte Verschmutzung)

(2005/C 271/01)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

In der Rechtssache C-416/02 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 19. November 2002, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: G. Valero Jordana), unterstützt durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: K. Manji, dann C. White im Beistand von D. Wyatt, QC), gegen Königreich Spanien (Bevollmächtigte: N. Díaz Abad), hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas sowie der Richter J.-P. Puissochet (Berichterstatter), S. von Bahr, U. Löhmus und A. Ó. Caoimh — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: M. M. Ferreira, Verwaltungsrätin — am 8. September 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Spanien hat dadurch, dass es das kommunale Abwasser der Gemeinde Vera nicht der in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser vorgesehenen Behandlung, d. h. einer weiter gehenden als der in Artikel 4 dieser Richtlinie beschriebenen Behandlung, unterzogen hat und dass es die Rambla de Mojácar entgegen Artikel 3 Absätze 1, 2 und 4 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus

landwirtschaftlichen Quellen nicht als gefährdetes Gebiet ausgewiesen hat, gegen seine Verpflichtungen aus den genannten Richtlinien verstoßen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das Königreich Spanien trägt zwei Drittel der gesamten Verfahrenskosten. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt das verbleibende Drittel.
4. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 31 vom 8.2.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 15. September 2005

in der Rechtssache C-37/03 P: BioID AG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Wortbildmarke — BioID — Absolutes Eintragungshindernis — Marke ohne Unterscheidungskraft)

(2005/C 271/02)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-37/03 P betreffend ein Rechtsmittel nach Artikel 56 der Satzung des Gerichtshofes, eingereicht am 3. Februar 2003, BioID AG mit Sitz in Berlin (Deutschland), im Liquidationsverfahren befindlich, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Nordemann, anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: A. von Mühlendahl

und G. Schneider), hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas sowie der Richter J.-P. Puissochet, S. von Bahr, J. Malenovský und A. Ó Caoimh (Berichterstatter) — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: M. Ferreira, Hauptverwaltungsrätin — am 15. September 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Dezember 2002 in der Rechtssache T-91/01 (BioID/HABM [BioID], Slg. 2002, II-5159) wird aufgehoben.
2. Die Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 20. Februar 2001 wird abgewiesen.
3. Die Rechtsmittelführerin trägt die Kosten beider Instanzen.

(¹) ABl. C 70 vom 22.3.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 8. September 2005

in der Rechtssache C-121/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien 75/442/EWG und 91/156/EWG — Abfallbegriff — Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten — Richtlinie 80/68/EWG — Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe — Richtlinie 80/778/EWG — Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch)

(2005/C 271/03)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

In der Rechtssache C-121/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 19. März 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: G. Valero Jordana) gegen Königreich Spanien (Bevollmächtigte: N. Díaz Abad), hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas sowie der Richter J.-P. Puissochet (Berichterstatter), S. von Bahr, U. Löhmus und A. Ó Caoimh — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: M. M. Ferreira, Hauptverwaltungsrätin — am 8. September 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Spanien hat dadurch, dass es vor dem Bau oder Umbau der Schweinezuchtbetriebe im Gebiet Baix Ter entgegen

den Artikeln 2 und 4 Absatz 2 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen und in einigen öffentlichen Wasserverteilungssystemen im Gebiet Baix Ter die zulässige Höchstkonzentration des Parameters „Nitrate“ nach Anhang I Teil C Nummer 20 der Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch entgegen Artikel 7 Absatz 6 dieser Richtlinie überschritten hat, gegen seine Verpflichtungen aus diesen Richtlinien verstoßen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Das Königreich Spanien trägt zwei Drittel der gesamten Verfahrenskosten. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt das verbleibende Drittel.

(¹) ABl. C 135 vom 7.6.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 26. Mai 2005

in der Rechtssache C-132/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato [Italien]: Ministero della Salute gegen Coordinamento delle associazioni per la difesa dell'ambiente e dei diritti degli utenti e dei consumatori (Codacons), Federconsumatori (¹))

(Verordnung [EG] Nr. 1139/98 — Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b — Zusätzliche Anforderung an die Etikettierung von Lebensmitteln — Zwingende Angabe des Vorhandenseins von aus bestimmten genetisch veränderten Organismen [GVO] stammendem Material — Genetisch veränderte Sojabohnen und genetisch veränderter Mais — Befreiung von der Anforderung im Fall eines zufälligen Vorhandenseins, das eine bestimmte Toleranzgrenze nicht überschreitet — Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind — Säuglinge und Kleinkinder — Anwendbarkeit der Befreiung — Vorsorgegrundsatz)

(2005/C 271/04)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache C-132/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Consiglio di Stato (Italien) mit Entscheidung vom 28. Januar 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 25. März 2003, in dem Verfahren